Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/15 15Os83/87, 15Os4/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

StGB §146 C3

Rechtssatz

Beim betrügerischen Verkauf wertlosen Weines tritt der Schaden schon im Vermögen der Käufer (Händler) ein und nicht erst bei den Endverbrauchern, auf die er in der Folge überwälzt wird. Für die Höhe sind die Möglichkeiten einer illegalen Weiteräußerung (mangels Zumutbarkeit für den getäuschten = gutgläubigen Käufer) und einer (ihm selbst nicht zugänglichen) späteren gerichtlichen Verwertung im Strafverfahren unbeachtlich, sodaß insoweit ein bloßer Differenzschaden nicht in Betracht kommt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 83/87
  Entscheidungstext OGH 15.06.1988 15 Os 83/87
- 15 Os 4/88
  Entscheidungstext OGH 06.12.1988 15 Os 4/88
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094503

Dokumentnummer

JJR_19880615_OGH0002_0150OS00083_8700000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at